

MERKBLATT VERSICHERUNGSPFLICHT BEI NEBENERWERB

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Als Nebenerwerb gelten sämtliche AHV-pflichtigen Entschädigungen, die zusätzlich zum Lohn des Haupterwerbs anfallen.

Sachverhalt	Versicherungspflicht	Verzicht
Nebenerwerb ist mehr als CHF 1'000 pro Jahr und der Lohnempfänger ist bereits bei der sgpk versichert (Arbeitgeber gemäss Anhang 1 Vorsorgereglement)	Ja	Nein
Nebenerwerb ist weniger als CHF 1'000 pro Jahr und der Lohnempfänger ist bereits bei der sgpk versichert (Arbeitgeber gemäss Anhang 1 Vorsorgereglement)	Nein (Geringfügigkeit)	Nein
Nebenerwerb ist weniger als CHF 14'700 pro Jahr und der Lohnempfänger erzielt weitere Einkommen unter CHF 14'700 pro Jahr bei angeschlossenen Arbeitgebern (Anhang 1 Vorsorgereglement) ⇒ Das Gesamteinkommen bei angeschlossenen Arbeitgebern ist grösser als CHF 14'700 pro Jahr .	Ja	Ja wenn hauptberuflich bei einer anderen Pensionskasse versichert wenn Lohnempfänger hauptberuflich selbständig erwerbend ist
Nebenerwerb ist weniger als CHF 14'700 pro Jahr und der Lohnempfänger erzielt weitere Einkommen unter CHF 14'700 pro Jahr bei angeschlossenen Arbeitgebern (Anhang 1 Vorsorgereglement) ⇒ Das Gesamteinkommen bei angeschlossenen Arbeitgebern ist weniger als CHF 14'700 pro Jahr .	Nein	
Nebenerwerb ist mehr als CHF 14'700 pro Jahr und es liegt keine weitere AHV-pflichtige Einkommen bei angeschlossenen Arbeitgebern vor.	Ja	Ja wenn hauptberuflich bei einer anderen Pensionskasse versichert wenn Lohnempfänger hauptberuflich selbständig erwerbend ist